

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG.

URTEIL

Nr. 176.605 vom 9. November 2007

G/A. 163.314/XIII-3764

In der Rechtssache: **STERCK-DEGUELDRE** Jean-Pierre,
Wahlmizil bei
Frau Dominique WAGNER, Rechtsanwältin,
Quai de Rome 2
4000 Lüttich,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlmizil bei
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,
Vervierser Strasse 10
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 14. Juni 2005 eingereichten Klageschrift, mit der Jean-Pierre STERCK-DEGUELDRE die Nichtigerklärung beantragt:

- des Beschlusses des Ministers für Unterricht und wissenschaftliche Forschung vom 4. Mai 2005, in dem ihm eine endgültige Ernennung als Religionsinspektor verweigert wird;
- des Beschlusses desselben Ministers vom 4. Mai 2005, in dem ihm der in Artikel 40, k, des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 vorgesehene Urlaub in Erwartung seiner endgültigen Ernennung nicht gewährleistet wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 14. März 2006 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 11. August 2006, die die Sache auf die Sitzung vom 3. Oktober 2006 um 9 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau D. WAGNER, Rechtsanwältin, die für die klagende Partei erscheint, und von Herrn E. DUYSER, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Der Kläger ist seit dem 1. September 1996 als Lehrer für katholische Religion im Sekundarschulwesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft endgültig ernannt.

2. Auf Vorschlag des Bischofs übt der Kläger seit 1998 das Amt eines Inspektors für katholische Religion in den Sekundarschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus.

Für die Ausübung dieses Amtes hat der Kläger einen Urlaub "wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens" zu 10/20 erhalten.

Durch einen ministeriellen Erlass vom 8. April 2005 wird dieser Urlaub für unbestimmte Zeit, nochmals halbe Zeit gewährt.

3. Im Schreiben vom 15. April 2005 hat der Kläger den Minister in Verzug gesetzt, einerseits ihn als Religionsinspektor endgültig zu ernennen und andererseits, in Erwartung dieser Ernennung, seine Situation zu regularisieren, d.h. ihm einen Urlaub für die Ausübung eines anderen Amtes statt eines Urlaubs wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens zu gewähren. Diese Inverzugsetzung beruht auf Artikel 14, § 3, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

4. Im Schreiben vom 4. Mai 2005 antwortet der Minister, dass er "in keiner Weise verpflichtet ist, einem Personalmitglied einen Urlaub für die Ausübung eines anderen Amtes zu gewähren" und dass "Artikel 9 des Schulpaktgesetzes [...] nicht dahingehend ausgelegt werden darf, dass eine Ernennungspflicht besteht".

Das sind die beiden angefochtenen Rechtsakte;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei behauptet, der Kläger habe sein Interesse dadurch verloren, dass ein Dekret vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006 verabschiedet worden sei und die Regelung so ändere, dass der Kläger nicht als Religionsinspektor endgültig ernannt werden könnte;

In der Erwägung, dass, wenn auch Artikel 25 des im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Oktober 2006 veröffentlichten o.a. Dekrets vom 26. Juni 2006 vorsieht, dass die Regierung einem Religionslehrer, der die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt, einen Urlaub im Interesse des Unterrichtswesens zur Wahrnehmung von Inspektionsaufgaben gewährt, mit der Maßgabe, dass dieser Urlaub höchstens fünf Jahre dauert und einmal erneuert werden kann, aus Artikel 120 desselben Dekrets hervorgeht, dass Artikel 25 am 1. September 2006 in Kraft tritt;

In der Erwägung, dass die Einrede, die den ersten angefochtenen Rechtsakt betrifft, mit dem ersten Klagegrund verbunden ist, der daraus abgeleitet wird, dass die Gegenpartei verpflichtet war, den Kläger als Inspektor für den Religionsunterricht endgültig zu ernennen;

In der Erwägung, dass der Kläger in Bezug auf den ersten angefochtenen Rechtsakt in einem ersten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung bestimmter Rechtsvorschriften der Unterrichtsgesetzgebung und Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische

Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft verletzt worden seien und dass die Begründung fehle; dass der Kläger vorhält, das Statut der Religionslehrer und -inspektoren werde in den o.a. Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen festgelegt, die die Gegenpartei dazu verpflichten, eine Inspektion des Religionsunterrichts zu organisieren; dass er hinzufügt, dass er von dem Lütticher Bischof vorgeschlagen worden sei und dass er alle Bedingungen erfülle, um ernannt zu werden, und dass eine zeitweilige Bezeichnung nur gültig sei, wenn der Kandidat nicht alle Bedingungen erfülle;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei antwortet, dass Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht zwingt, einen Inspektor für den katholischen Religionsunterricht zu ernennen, dass das Gesetz nicht auferlege, einen Religionsinspektor zu ernennen, sondern nur darauf abziele, dem Kultusvorsteher ein Vorschlagsrecht zu erteilen; dass sie hinzufügt, das Gesetz verbiete nicht, dass die Gemeinschaft hierzu spezielle Ämter und Sonderstatuten schaffe; dass ihr zufolge notwendig und hinreichend ist, dass die Inspektion durch einen Beauftragten und also durch einen zu diesem Zweck bezeichneten Lehrer gewährleistet wird; dass sie behauptet, Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 setze nicht voraus, dass eine definitive Ernennung vorgenommen wird und gar nicht, dass es sich um eine Vollzeitbeschäftigung handelt, da es um die besondere Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehe; dass sie näher erläutert, dass ein Abkommen mit der Französischen Gemeinschaft abgeschlossen worden sei, dem zufolge die dortigen Inspektoren die Aufgaben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernehmen würden; dass sie subsidiär hervorhebt, es gebe keinen Vorschlag des Kultusvorstehers im Hinblick auf die Ernennung eines Inspektors für die katholische Religion;

In der Erwägung, dass der Kläger in seiner Erwiderung den Argumenten seiner Nichtigkeitsklageschrift hinzufügt, dass die Rolle des Kultusvorstehers sich darauf beschränke, einen Kandidaten vorzuschlagen, der die religiös erforderlichen Eigenschaften habe, und dass er im vorliegenden Fall ohne Unterbrechung seit 1998 jeweils vom Bischof vorgeschlagen worden sei und dass der Bischof in seinem Schreiben vom 1. Dezember 2004 die Frage der Ernennung des Klägers aufgeworfen habe;

In der Erwägung, dass Artikel 9, Absätze 1 und 4, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 wie folgt abgefasst ist:

" In den staatlichen Lehranstalten wird der Religionsunterricht von den Kultusdienern bzw. von ihren Beauftragten erteilt, die vom Minister des

Unterrichtswesens auf Vorschlag der betreffenden Kultusvorsteher ernannt werden.
(...)

Die Inspektion der Religionskurse in den staatlichen Lehranstalten wird von den Beauftragten der Kultusvorsteher vorgenommen, die vom Minister des Unterrichtswesens auf Vorschlag der betreffenden Kultusvorsteher ernannt werden";

In der Erwägung, dass Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 wie folgt abgefasst ist:

" Chapitre VII. - De la promotion

Art. 31. Les inspecteurs de religion des établissements de l'État sont nommés à titre définitif dans un emploi vacant par le Ministre sur proposition du chef du culte.

Ces inspecteurs doivent remplir les conditions ci-après:

1/ être nommés à titre définitif, dans l'enseignement de l'État, à la fonction de maître de religion ou de professeur de religion;

2/ être en activité de service dans l'enseignement de l'État;

3/ (...);

4/ compter une ancienneté de fonction de cinq ans au moins dans l'enseignement de l'État

Dans celle-ci, l'ancienneté de fonction acquise dans un établissement subventionné peut intervenir pour un maximum de trois ans;

5/ avoir reçu au moins la mention «bon» au dernier bulletin de signalement;

6/ avoir reçu au moins la mention «bon» au dernier rapport d'inspection";

In der Erwägung, dass aus diesen beiden Texten hervorgeht, dass es eine Inspektion für den Religionsunterricht geben muss, und zwar im vorliegenden Falle für den katholischen Religionsunterricht, und dass, wenn es ein Amt als Inspektor für den Unterricht dieser Religion gibt, die endgültige Ernennung in dieses Amt nur möglich ist, wenn es vakant ist, was die Regel ist, und dass die endgültige Ernennung auf Vorschlag des Kultusvorstehers vom Minister vorgenommen wird und der Kandidat die in Artikel 31 des o.a. königlichen Erlasses erwähnten Bedingungen erfüllen muss; dass es dagegen nicht erforderlich ist, dass es um ein Vollzeitamt geht;

In der Erwägung, dass es im vorliegenden Fall in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Halbzeitbeschäftigung gibt, da der Kläger darin seit 1998 ohne Unterbrechung ernannt worden ist; dass er als Inspektor für den katholischen Religionsunterricht während 10 Stunden nicht hätte angestellt werden können, wenn ein solches Amt nicht bestanden hätte;

In der Erwägung, dass nicht bestritten wird, dass der Kläger am Tag des angefochtenen Rechtsakts alle in Artikel 31 des o.a. königlichen Erlasses erwähnten Bedingungen erfüllte, um in das ihm zugewiesene besagte Amt endgültig ernannt zu werden;

In der Erwägung, dass der Bischof in dem Schreiben vom 1. Dezember 2004 an den Minister um eine Klärung der Situation des Klägers bittet, da "seine Anstellung oder seine Ernennung" einige Fragen mit sich bringe; dass er über die Befürchtung des Klägers bezüglich seines Urlaubs für seine Pensionsansprüche und bezüglich seiner Ernennung berichtet und erklärt, dass er den Kläger in der Zukunft noch anstellen möchte; dass der Bischof offensichtlich kaum einen Unterschied zwischen "Anstellung" und "Ernennung" macht, aber deutlich seinen Wunsch ausdrückt, dass der Kläger das Amt als Inspektor für den Religionsunterricht weiter ausübt;

In der Erwägung, dass der Minister in seinem Brief vom 4. Mai 2005, der den ersten angefochtenen Rechtsakt enthält, betont, dass die endgültige Ernennung keine Verpflichtung sei;

In der Erwägung, dass weder Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 noch Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 eine Verpflichtung zur Ernennung unter Ausschluss jeder anderen Möglichkeit enthält, um die Inspektion des Religionsunterrichts zu organisieren; dass der Klagegrund also nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass sich daraus ergibt, dass der Unzulässigkeitseinrede stattgegeben wird;

In der Erwägung, dass der Kläger hinsichtlich des zweiten angefochtenen Rechtsakts in einem zweiten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 40, k, des o.a. königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 verletzt worden sei und dass die Begründung fehle; dass er vorhält, Artikel 40 des o.a. Erlasses betreffe die Zulage für verschiedene Urlaub und der Urlaub "zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes" sei unter Punkt k des besagten Artikels durch das Dekret vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 hinzugefügt worden; dass er meint, Artikel 4 des o.a. Dekrets schließe die Religionslehrer und -inspektoren von dieser Urlaubsform nicht aus, die Artikel 5 zufolge dem Personalmitglied zwecks Ausübung eines Beförderungsamtes mit Einverständnis des Schulträgers gewährt werden könne; dass er bemerkt, er befinde sich genau in dieser Situation, da er für das Beförderungsamt eines Inspektors für den katholischen Religionsunterricht vom Kultusvorsteher vorgeschlagen worden sei, und diese Urlaubsform müsse im bestehenden Statut berücksichtigt werden;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei unter anderem antwortet, der Kläger habe selber am 30. April 2004 einen "Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens" beantragt, und sie könnte die Situation des Klägers rückwirkend nicht ändern;

In der Erwägung, dass der Kläger u.a. erwidert, dass er irrtümlicherweise einen "Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens" beantragt habe, dass dies nicht ausschlaggebend sei und dass der Urlaub der Wirklichkeit entsprechen müsse;

In der Erwägung, dass Kapitel II des Dekrets vom 30. Juni 2003 den Titel "Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes" trägt und die Artikel 4 bis 9 enthält; dass Artikel 4 wie folgt abgefasst ist:

- " Art. 4. Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf:
1. die definitiv ernannten Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden,
 2. die definitiv ernannten oder definitiv eingestellten subventionierten Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden";

dass Artikel 5, §§ 1 und 4, wie folgt lautet:

- " Art. 5 - § 1 - Einem Personalmitglied wird mit Einverständnis des beziehungsweise der Schulträger ein Urlaub gewährt zwecks Ausübung im Unterrichtswesen:
1. eines Beförderungsamtes, wenn das Personalmitglied definitiv in einem Anwerbungs- oder Auswahlamt ernannt oder eingestellt ist, das Zugang zu diesem Beförderungamt gibt;
- (...)
- § 4 - Der in § 1 erwähnte Urlaub wird bezahlt und gilt als aktiver Dienst. Die Bezahlung erfolgt für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 aufgeführten Urlaube auf der Grundlage des Amtes, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt oder eingestellt ist (...);

dass Artikel 6 wie folgt lautet:

- " Art. 6 - § 1 - Ein Personalmitglied, das ein Amt mit höherer Besoldungsstufe ausübt, erhält für diese Zeit eine Zulage.
Diese Zulage wird auf der Grundlage des Unterschiedes berechnet, der zwischen dem Jahresgehalt, das dem Personalmitglied zustünde, wenn es definitiv in den von ihm ausgeübten Ämtern ernannt oder eingestellt wäre, und dem Jahresgehalt, das ihm für das Amt zusteht, für das es definitiv ernannt oder eingestellt ist, besteht.
- § 2 - Die Zulage wird gewährt, wenn das besser besoldete Amt während mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen ausgeübt wurde. Sie wird ab dem ersten Tag der Ausübung des besagten Amtes gewährt.
- § 3 - Den Tagessatz der Zulage erhält man, indem man den Betrag, der in Anwendung von § 1 Absatz 2 ermittelt wurde, durch 360 teilt.

Die Zulage wird monatlich ausbezahlt. Der Jahresbetrag darf 360/360 pro Schuljahr nicht überschreiten.

§ 4 - Eine Dienstunterbrechung von mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen führt zur Streichung der Zulage für die Dauer der Abwesenheit";

dass Artikel 7, Absatz 3, wie folgt abgefasst ist:

" In Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Religionslehrer, Religionsprofessoren und der Religionsinspektoren für katholische und protestantische Religion der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht wird ein Punkt k mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"k. zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes»";

In der Erwägung, dass die Artikel 4 bis 9 des o.a. Dekrets aufgrund von Artikel 47, Absatz 6, desselben Dekrets am 1. September 2003 in Kraft getreten sind;

In der Erwägung, dass aus den Verwaltungsakten hervorgeht, dass der Kläger am 30. April 2004 einen Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens beantragt hat; dass aus dem von ihm unterzeichneten Formular sich ergibt, dass dieser Antrag den Zeitraum vom "01.09.04 bis zum 31.08.05" betraf, dass die Angabe "05" gestrichen und mit einem "08" überdruckt war, ohne dass bestimmt werden kann, ob diese Änderung das Einverständnis des Klägers erhalten hat; dass diese Urlaubsform diejenige ist, die der Kläger seit dem 1. September 1998 erhalten hat, Datum, an dem er das Teilzeitamt eines Religionsinspektors ausgeübt hat;

In der Erwägung, dass der Kläger in seinem letzten Schriftsatz vorhält, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft sich nicht nach ihrem Gutdünken dafür entscheiden könne, eine bestimmte Urlaubsform eher als eine andere zu gewähren, während nur der Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes der tatsächlichen Situation des Klägers entspreche, der ein Beförderungamt, das Amt eines Religionsinspektors, ausübe, und dass dieser Urlaub günstiger sei als der Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens;

In der Erwägung, dass festzustellen ist, dass der Kläger selber den Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens und keinen Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes beantragt hat, der für den Zeitraum vom 1. September 2004 bis zum 31. August 2005, sogar 2008, günstiger wäre, und dass dieser Urlaub ihm gewährt worden ist;

In der Erwägung, dass, auch wenn ein Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes, wie der Minister in dem angefochtenen Beschluss erkennt, vom einem Religionslehrer beantragt werden kann, dieser Lehrer es jedoch

noch beantragen muss und das Einverständnis des Schulträgers erhalten muss, wie in Artikel 5, § 1, des o.a. Dekrets vom 30. Juni 2003 vorgesehen wird; dass sich daraus ergibt, dass das Erhalten eines solchen Urlaubs nicht automatisch ist;

In der Erwägung, dass das Inverzugsetzungsschreiben des Klägers vom 15. April 2005 hinsichtlich des Urlaubs Folgendes bemerkt:

" Ein Urlaub «wegen eines Auftrages im Interesse des Unterrichtswesens» ist im Artikel 40 des KE vom 25. Oktober 1971 nicht vorgesehen.

Infolgedessen entbehrt der ministerielle Erlass vom 28. September 2004 jeglicher gesetzlichen Grundlage. Ferner findet aber der Artikel 40, k im Falle von Herrn Sterck-Degueldre Anwendung. Nur auf dieser gesetzlichen Grundlage kann der Urlaub von Herrn Sterck-Degueldre geregelt werden";

(...)

Vorläufig und in der Erwartung dieser Ernennung muss die statutarische Situation von Herrn Sterck-Degueldre reguliert werden, d.h. dass der in Artikel 40, k des K.E. vom 25. Oktober 1971 vorgesehene Urlaub Herrn Sterck-Degueldre gewährt werden muss. Ferner muss Herrn Sterck-Degueldre auf Basis dieses Urlaubs gemäß Artikel 6 des Dekretes vom 30. Juni 2003 eine Gehaltszulage rückwirkend ab dem 1. September 2004 ausbezahlt werden";

In der Erwägung, dass der Grund, aus dem ein Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes anstatt eines Urlaubs wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens beantragt wird, wie er im Schreiben vom 15. April 2005 formuliert wird, darin besteht, dass letztgenannter Urlaub, der erhalten worden ist, in Artikel 40 des o.a. königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 nicht vorgesehen ist;

In der Erwägung, dass der Minister für Unterricht diesbezüglich mit Recht wie folgt geantwortet hat:

" 1. Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens

Diese Urlaubsform ist auch für einen definitiv ernannten Religionslehrer möglich.

Es ist zwar richtig, dass man in der in Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische und israelische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft enthaltenen Aufzählung der verschiedenen Urlaubsformen versäumt, diese Urlaubsform anzuführen. Dennoch findet diese Urlaubsform ebenfalls Anwendung auf Religionslehrer, denn Artikels 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1976, ergangen in Anwendung von Artikel 40 des oben genannten Königlichen Erlasses, verweist im Zusammenhang mit den möglichen Urlaubsformen auf die Kapitel II bis einschließlich X des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, des Personals der von diesen Einrichtungen abhängenden

Internate und der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, und eines dieser Kapitel - nämlich das Kapitel VIIIbis - regelt auch den Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens. Wir haben in unserem Schreiben vom 18. April 2005 an Herrn Dr. Sterck-Degueldre, das er Ihnen zugestellt hat, bereits auf diese Rechtslage hingewiesen";

In der Erwägung, dass der Kläger "vorläufig und in Erwartung einer Ernennung" in dem Inverzugsetzungsschreiben darum bittet, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes rückwirkend ab dem 1. September 2004 zu erhalten;

In der Erwägung, einerseits, dass aus der Untersuchung des ersten Klagegrunds hervorgeht, dass der Kläger kein Recht auf eine endgültige Ernennung hat und, andererseits, dass er selber einen Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens beantragt hatte; dass sich daraus ergibt, dass der Klagegrund nicht begründet ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am neunten November zweitausendsieben von:

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	St. GEHLEN,	Staatsrat,
Fräulein	V. WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU.